

Ergänzende Bedingungen



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von der Stromversorgung Neunkirchen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stromversorgung Neunkirchen GmbH die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1.1. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten werden entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt berechnet.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stromversorgung Neunkirchen GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz der Stromversorgung Neunkirchen GmbH angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er der Stromversorgung Neunkirchen GmbH in Textform nachzuweisen hat.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf dem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 1.6 Die Stromversorgung Neunkirchen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet veröffentlichten Preisblatt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss fällig.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt:
 - 2.3.1 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, bemisst sich nach der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten. Die Leistungsbereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung in Anlehnung an die DIN 18015-1.
 - 2.3.2 Der Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, errechnet sich aus der vertraglichen Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für die Kundenanlage.
 - 2.3.3 Der Baukostenzuschuss für gemischt genutzte Anschlussobjekte ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl der Wohneinheiten, Maßgabe DIN 18015-1 und der beantragten Netzanschlussleistung der einzelnen Kundenanlagen der übrigen Netzkunden unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die baukostenzuschussfreie Leistungsanforderung der ersten 30 kW wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stromversorgung Neunkirchen GmbH bzw. deren Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die Stromversorgung Neunkirchen GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.
- 3.2 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der Stromversorgung Neunkirchen GmbH zu beauftragen.

- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 63 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden dem Anschlussnehmer /Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Die Sekundärverdrahtung wird durch die Stromversorgung Neunkirchen GmbH bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

- 3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

4. Eigenleistung des Anschlussnehmers

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit der Stromversorgung Neunkirchen GmbH abzustimmen.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stromversorgung Neunkirchen GmbH erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 4.3 Entstehen der Stromversorgung Neunkirchen GmbH durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer der Stromversorgung Neunkirchen GmbH zu erstatten.

5. Zahlung, Verzug

- 5.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stromversorgung Neunkirchen GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 5.3 Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Stromversorgung Neunkirchen GmbH vorbehalten.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stromversorgung Neunkirchen GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

7. Haftung

- 7.1 Im Anwendungsbereich der NAV gilt § 18 NAV.
- 7.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 18 NAV und sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, ist die Haftung der Stromversorgung Neunkirchen GmbH sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und -nehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf andere Umstände als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Stromversorgung Neunkirchen GmbH sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

8. Weitergabe von Daten

Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder dessen sonstige Abwicklung nötigen Daten werden im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise.

9. Beschwerde- und Streitbelegungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von unseren Leistungen können formlos an unsere Kundenberatung gerichtet werden. Wir werden Ihre Beschwerde spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang bei uns beantworten.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unsere Kundenberatung gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Wir sind verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030/ 27 57 240-0; Fax: 030/ 27 57 240 – 69;
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de;
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unabhängig von einer Beschwerde bei uns stellt Ihnen als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen/ Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn (Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min); Telefax: 030 22480-323; Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de)

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Stromversorgung Neunkirchen GmbH

Sichartstraße 49, 91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon: 09123/173-0
Fax: 09123/173-135
E-Mail: info@svn.lauf.de
Internet: www.svn.lauf.de